

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt

5. Änderungssatzung

zur Satzung des Amtes Itzstedt über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (GVOBl. 2003 S. 112 zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2025 – GVOBl. 2025 S. 168) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 S. 1 und 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GVOBl. 2003 S. 57 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 – GVOBl. 2026 Nr. 27) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (GVOBl. 2005 S. 27 zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 – GVOBl. 2022 S. 564) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 26.03.2026 folgende 5. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung erlassen:

Artikel 1

1. In § 2 (Begriffsbestimmungen) wird ergänzt:

g) Anschlussvorrichtung - Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle (Absperrschieber) oder Abzweigung samt den dazugehörigen technischen Anlagen sowie der im öffentlichen Bereich liegende Teil der Anschlussleitung.

2. § 31 Abs. 1 (Kostenerstattung) erhält folgende Fassung:

Der Grundstückseigentümer hat dem Amt folgende Kosten zu erstatten:

1. die Kosten der Herstellung der Anschlussleitung einschl. der Kosten der Wiederherstellung der Oberflächen im öffentlichen Verkehrsraum,
2. die Kosten der Veränderungen an der Anschlussleitung, die infolge baulicher Arbeiten oder anderer Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück durch eine Änderung oder Erweiterung der Verbrauchsanlage, durch Einstellung des Wasserbezuges oder durch sonstige Maßnahmen des Grundstückseigentümers erforderlich werden,
3. die Kosten für Unterhaltung, d.h. Instandsetzung und Instandhaltung, sowie für Erneuerung der Anschlussleitung mit Ausnahme der Anschlussvorrichtung,
4. die Kosten für Beseitigung der Anschlussleitung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Itzstedt, den 20.04.2026
(L.S.)

gez. Willhoeft
Amtdirektor

Vorstehende 5. Änderungssatzung zur Satzung des Amtes Itzstedt über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung) wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Itzstedt, den 21.04.2026
(L.S.)

Amt Itzstedt
Der Amtdirektor
gez. Willhoeft